

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder

Für eine Kultur der Achtsamkeit

Zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

(Stand: 24.06.2021)



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort / Einleitung	2
2. Definitionen	4
3. Risiko- und Situationsanalyse.....	6
4. Verhaltenskodex.....	9
4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz.....	9
4.2. Angemessenheit von Körperkontakt.....	10
4.3. Sprache, Wortwahl, Kleidung	12
4.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	13
4.5. Beachtung von Intimsphäre.....	14
4.6. Geschenke und Vergünstigungen	14
4.7. Disziplinierungsmaßnahmen	15
4.8. Veranstaltungen mit Übernachtung.....	16
4.9. Regelungen zum Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex.....	17
5. Beschwerdewege und Mitteilungspflicht.....	18
5.1. Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen.....	21
5.2. Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexueller Gewalt	22
5.3. Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht).....	23
5.4. Ansprechpartner / Beratungsstellen.....	24
6. Personalauswahl und -entwicklung.....	27
6.1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ).....	27
6.2. Selbstverpflichtungserklärung.....	31
6.3. Bekanntmachung des Schutzkonzeptes	31
7. Aus- und Fortbildung.....	32
8. Qualitätsmanagement.....	33
9. Schlusswort.....	34
10. Anhang.....	35
a. Vermutungsprotokoll.....	35
b. Risikoanalyse.....	36
c. Selbstverpflichtungserklärung für Erwachsene.....	37
d. Selbstverpflichtungserklärung für Jugendliche.....	40
e. Auflistung von Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs	43

1. Vorwort / Einleitung

Wir wollen Bedingungen schaffen, die das Risiko senken, zum Tatort von sexualisierter Gewalt zu werden.

Die Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder möchte Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Ort und sichere Veranstaltungen bieten. Zudem möchten wir allen Mitarbeitenden in unserer Pfarrei einen Handlungsrahmen geben, in dem Haltungs- und Verhaltensstandards verankert sind, die einen reflektierten Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzen regeln. Deshalb haben sich haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Pfarrei getroffen und ein individuelles Schutzkonzept erarbeitet. Wir machen damit deutlich, dass unsere Pfarrei das Mögliche präventiv tut, um allen Gemeindegliedern und allen Gästen einen sicheren Rahmen bieten zu können. Jeder soll sich in unserer Pfarrei wohl und sicher fühlen können.

Unsere Kindertagesstätte „Arche Noah“ in Gladenbach hat ein eigenes Schutzkonzept verfasst, welches die Grundlage der Präventionsarbeit in der Kita darstellt. In diesem Schutzkonzept werden die Gegebenheiten und Besonderheiten vor Ort genau in den Fokus genommen. Es kommt das Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg zum Tragen. Dieses wurde mit den Vorgaben des Landkreises Marburg-Biedenkopf abgeglichen. Eine Vereinbarung zur Umsetzung wurde getroffen.

Für das vorliegende Schutzkonzept haben wir zunächst in einer Risikoanalyse alle Gruppierungen, in denen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene aktiv sind in den Blick genommen, sowie alle Angebote für diese Zielgruppen. Wir haben versucht, mögliche Gefährdungen zu identifizieren. Außerdem haben wir alle Gemeindehäuser und Kirchengebäude unserer Pfarrei, in denen Veranstaltungen, Gottesdienste und Begegnungen mit den Zielgruppen stattfinden, nach möglichen Orten überprüft, die für potentielle Täter/innen günstig sein könnten (siehe Kapitel 3) und Veränderungen eingeleitet. Auf Grundlage der Risikoanalyse wurde ein Verhaltenskodex erarbeitet, der für alle in der Kinder- und Jugendarbeit Aktiven und für alle Personen, die mit erwachsenen Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei arbeiten, verbindlich gilt.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir die Menschen unserer Pfarrei sensibilisieren und schulen. Es soll keine Atmosphäre des Misstrauens erzeugt werden,

sondern eine **Atmosphäre der Aufmerksamkeit, der Achtsamkeit und des Hinsehens**. Durch Verhaltensregeln und Achtsamkeit wollen wir Übergriffe erschweren. Den Haupt- und Ehrenamtlichen sollen dadurch Richtlinien und eine Orientierung für ihre Tätigkeit gegeben werden. Das eigene Verhalten kann so besser reflektiert werden. Letztlich bedeutet das für alle eine größere Sicherheit.

Zwar mag es den Beigeschmack von Verdächtigung haben, wenn sich mit kontrollierendem Blick in unserer Pfarrei umgesehen wird oder wenn das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis eingefordert wird. Wir müssen uns dabei aber immer vor Augen halten, dass wir alles tun wollen, damit Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene keine Opfer sexualisierter Gewalt werden. Allein dadurch, dass einem/einer möglichen Täter/in signalisiert wird, dass dieses Thema bei uns im Blick ist, und zwar bei jedem/jeder, ohne Ausnahme, der/die Verantwortung für Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene übernimmt, können schon Taten verhindert werden.

Durch die Bekanntmachung des Verhaltenskodex in unserer Pfarrei und die geplanten Schulungen, hat das Thema Prävention einen hohen Stellenwert. Das wird nicht nur für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen positive Auswirkungen haben. Auch für die ehren- und hauptamtlich Tätigen ist eine größere Klarheit über die Regeln sowie über die Beschwerdewege hilfreich. Durch die Handlungsleitfäden im Falle eines sexuellen Missbrauchs gewinnen alle Aktiven bei uns eine Handreichung für den Umgang mit diesem schweren und belastenden Feld.

Mitgewirkt haben an der Erstellung dieses Schutzkonzeptes:

Astrid Wilming, Pastoralreferentin, geschulte Fachkraft Prävention der Pfarrei
Dr. Christof Strüder, Pfarrer

Charlotte Meister, Gemeindeferentin

Johanna Ruprecht, ehrenamtliche Mitarbeiterin

Monette Wache, ehrenamtliche Mitarbeiterin

Viola Krämer, Messdienerin/Verwaltungspraktikantin

Begleitet wurde die Erstellung durch Ronja Adick, Jugendbildungsreferentin in der kath. Fachstelle für Jugendarbeit Lahn-Dill-Eder/ Wetzlar

2. Definitionen

Für den Bereich der Prävention bietet die Differenzierung in Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt eine gute Grundlage:

Grenzverletzung

Einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das meist unbeabsichtigt geschieht. Der Maßstab für die Bewertung sind keine objektiven Kriterien, sondern das subjektive Erleben des/der Betroffenen. Das bedeutet, sobald sich jemand verletzt fühlt, wurde eine Grenze überschritten.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen. Sie passieren niemals zufällig und trotz abwehrenden Reaktionen oder Kritik von Dritten. Potentiell dienen sexuelle Übergriffe der Anbahnung eines Missbrauchs, denn sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen Täter/innen testen, ob und wie sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (§§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.). Dazu gehören unter anderem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien. Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen „individuell“ strafrechtlich verantwortlich, „abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend

zu handeln.“ (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2011: Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn, S. 11)

Erwachsene Schutzbefohlene

Erwachsene Schutzbefohlene im Sinn dieses Schutzkonzeptes sind Personen, die eine Behinderung haben oder gebrechlich bzw. krank sind. Ihnen gegenüber besteht eine besondere Sorgspflicht.

Mitarbeitende

Mitarbeitende sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Geschulte Fachkraft zur Prävention vor sexualisierter Gewalt

(Definition lt. Präventionsordnung)

§12 (1) Für jeden kirchlichen Rechtsträger wird eine geschulte Fachkraft bestellt, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.

§13 (1) Die geschulte Fachkraft gem. §12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

Kindergottesdienste, das Kinderwochenende am Anfang der Herbstferien, die Erstkommunionvorbereitung (zum Teil mit Kinderwochenende), die Sternsingeraktion, das Krippenspiel. Außerdem gibt es eine Jugendgruppe und den Firmkurs.

- Erwachsene Schutzbefohlene: Diese Gruppe begegnet uns hauptsächlich bei den Hauskommunionen und den Geburtstagsbesuchen. Es gibt eine Seniorengruppe der Pfarrei.

Wir haben sämtliche Gruppen und Treffen mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen unter folgenden Fragestellungen betrachtet:

1. Unter welchen Umständen könnten diese Zielgruppen in diesen Arbeitsfeldern sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?
2. Welche Maßnahmen zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt haben wir in der Pfarrei bereits etabliert?
3. Welche neuen/ weiteren Maßnahmen müssen wir ergreifen, um das Risiko zu minimieren, zum Tatort zu werden?

Ein besonderes Augenmerk haben wir auf 1:1 Situationen gelegt, die ein potentiell Risiko beinhalten, sowie auf die Auswahl der Personen, die im Auftrag der Pfarrei mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten.

Feste Gruppen, in denen naturgemäß aber auch erfreulicherweise ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wird, bergen ein Risiko, ebenso Fahrten mit Übernachtung mit Kindern. Beides haben wir intensiv betrachtet.

Auch die Gefahren, die durch eine problematische Nutzung von Messenger Diensten in Gruppen entstehen, wurden erfasst. Bewusst wurde uns, dass erwachsene Schutzbefohlene bei der Thematik der sexualisierten Gewalt oft übersehen werden. Aber hier kommt es besonders häufig zu 1:1 Situationen, z.B. bei der Hauskommunion. Deutlich wurde bei der Risikoanalyse auch, dass es strukturell begünstigende Faktoren für Missbrauch geben kann, wie beispielsweise unklare Beschwerdewege, Zuständigkeiten und Kommunikationswege und unklare Regeln.

Außerdem bestehen durch den Altersunterschied, die unterschiedliche Funktion (z.B. Leitung, Gruppenkind) und durch körperliche Überlegenheit und Weisungsbefugnis Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die ausgenutzt werden könnten.

Wir haben sämtliche Gebäude unserer Pfarrei aus einer möglichen Täter/innenperspektive betrachtet. Gibt es unangenehme Orte (z.B. sehr dunkle Orte oder Gänge)? Können Fremde leicht und unbemerkt Zutritt bekommen? Gibt es Orte, die unkontrollierte Bereiche sind, z.B. die Toiletten? Es war aufschlussreich, sich die gewohnten Orte unter diesem Aspekt anzuschauen und aufkommende Gefühle dazu ernst zu nehmen. Denn vor allem Kinder, aber auch alle anderen Personen, die diese Bereiche betreten, werden ebenfalls diese Gefühle haben. In den Blick geriet dies auch als ein Kriterium für die Buchung weiterer Veranstaltungsräume, wie z.B. Bürgerhäuser.

In allen überprüften Bereichen wurde deutlich, dass es bereits vielfältige Schutzmaßnahmen gibt. Besonders zu nennen sind hier die Vorlage des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses und die Selbstverpflichtungserklärung. Außerdem kann bei der Personenauswahl für Übernachtungsangebote oder für Gruppenleitung auf gut bekannte und bewährte Kräfte zurückgegriffen werden. Für das Kinderwochenende im Herbst gibt es ein festes Team, das bereits ein Treffen zum Thema Prävention durchgeführt hat. Für 1:1 Situationen gibt es bereits eine Sensibilität, sie werden versucht zu vermeiden oder finden in der Regel an gut einsehbaren Orten statt.

In den Bereichen, bei denen uns ein Verbesserungsbedarf deutlich wurde, haben wir diese eingeleitet, bzw. ist die Einleitung geplant.

4. Verhaltenskodex

Der folgende Verhaltenskodex dient dem Ziel, die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu schützen. Er enthält deswegen für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verbindliche Verhaltensregeln. Damit schafft er einen sicheren Rahmen in sensiblen Bereichen für diese.

Es kann nicht für jede einzelne Situation eine genaue Handlungsanweisung gegeben werden. Hintergrund unseres Handelns muss eine grundlegende Haltung der Achtsamkeit, der Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz sein. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen sich in unserer Pfarrei wohl und sicher fühlen und in einer respektvollen und wertschätzenden Umgebung aufwachsen können.

Die zustimmende Erklärung muss von allen Mitarbeitenden vor Aufnahme einer Tätigkeit im hier relevanten Bereich unterschrieben werden. Die besagten Mitarbeitenden erhalten eine Kopie. Das Original erhält die Präventionsbeauftragte.

Für einen effektiven Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine hohe Achtsamkeit in folgenden Bereichen notwendig.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen sowie körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nicht bei den betreuten Minderjährigen.

Verhaltensregeln:

- Als Grundregel gilt: **Nähe geht immer von dem Kind/Jugendlichen aus.**

- Situationen, in denen ein/e Betreuer/in mit einem Kind oder Jugendlichen alleine ist, sind, wenn möglich, zu vermeiden. Sollte es dazu kommen, sind die Türen am besten offen zu halten, auf jeden Fall nicht abzuschließen und gut einsehbare Orte oder Räume sind z.B. für ein Gespräch unter vier Augen zu wählen.
- Kein Kind / Jugendlicher darf besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Leitungsteam abgesprochen.
- Es werden keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen aufgebaut. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen oder Urlaube).
- Private Sorgen und Probleme von Mitarbeiter/innen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).
- Es gibt keine Geheimnisse zwischen einzelnen Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen.
- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche sind abzulehnen (z.B. Babysitterdienste, zusätzliche Förderung).
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind offenzulegen.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, respektiert und niemals abfällig kommentiert.

4.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen Begegnung. Sie sind kein grundsätzliches Problem und sollten deshalb nicht grundsätzlich vermieden werden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sind. Sie setzen die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Minderjährigen voraus, d.h. der ab-

lehrende Wille ist immer zu respektieren, auch wenn er in der aktuellen Situation nicht klar artikuliert werden kann. Für die Grenzwahrung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, auch wenn Impulse nach zu viel Nähe von Minderjährigen ausgehen sollten.

Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn:

- Mitarbeiter/innen sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen zu jeder Zeit entspricht. Um das herauszufinden fragen wir nach, wenn eine Berührung hilfreich sein könnte, z.B. bei Problemen beim Anziehen des Messdienergewandes, oder in einer besonderen Situation, z.B. bei Heimweh oder Verletzung oder bei einer vorab mit den Eltern geklärten medizinischen Hilfeleistung. Ein „Nein“ wird immer akzeptiert.
- Mitarbeiter/innen bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen.
- Kinder und Jugendliche weder manipuliert, noch unter Druck gesetzt werden.
- die Gruppe nicht unangemessen berührt oder irritiert wird.
- Mitarbeiter/innen bei körperlicher Nähe, auch in Vorbildfunktion, auf eigene Grenzen achten.
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden.
- bei Spielen, Methoden, Übungen und Aktionen, die Minderjährigen die Möglichkeit haben, sich der möglichen Berührungen zu entziehen, sofern sie es möchten. Unbekannte Spiele etc. sollten deshalb vorher gut erklärt werden. Die Teilnahme sollte freiwillig sein.
- Auch bei Aktivitäten in größerer Öffentlichkeit, wie z.B. beim Vater Unser in der Kirche, darf kein Druck ausgeübt werden, beispielsweise die Hand eines Fremden zu halten. Der Aufbau von Körperkontakt wird deshalb immer als Angebot/Möglichkeit formuliert.

Körperliche Nähe ist **nicht** in Ordnung, wenn:

- diese explizit unerwünscht ist, z.B. durch Äußerung der Minderjährigen.

4.3. Sprache, Wortwahl, Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeiter/innen können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein des/der Angesprochenen stärken.

Verhaltensregeln:

- Wir pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang. Feedback wird konstruktiv gegeben.
- Wir bemühen uns um eine an die Zielgruppe angepasste, verständliche Sprache (z.B. keine Ironie oder Fremdworte bei Kindern).
- Wir greifen ein, wenn eine Grenze – auch sprachlich – übertreten wurde.
- Wir verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder Schimpfwörter. Wir dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Die Kleidung der Mitarbeiter/innen soll der Situation angemessen sein. Sie soll nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht/betont oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich hervorhebt). Das Thema kann mit den Kindern und Jugendlichen erörtert werden.

4.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- Wenn in einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen gewaltverherrlichende oder/undsexualisierte Inhalte verbreitet werden, so muss dies gestoppt und thematisiert werden.
- Niemand darf durch Medien (oder auch sonst) gemobbt, bloßgestellt oder beleidigt werden.
- Wir bemühen uns, die Kommunikation der Kinder und Jugendlichen untereinander zu fördern und den Gebrauch der sozialen Medien in unserem Wirkbereich zu minimieren.
- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und der Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Anvertraute dürfen weder in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen, etc.) noch in anzugähnlichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Mitarbeiter/innen pflegen keinen privaten Internetkontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen der Pfarrei (z.B. soziale Netzwerke, Email, WhatsApp), zulässig sind lediglich dienstlich und pädagogisch begründete.
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeiter/innen verboten. Wenn die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen dergleichen Inhalte nutzen und wir es erfahren, schreiten wir ein.

4.5. Beachtung von Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden Mitarbeiter/innen zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Reinigungspersonal, Hausmeister/innen und sonstige Mitarbeiter/innen kündigen ihr Betreten an. Normalerweise kommen sie nur zu Zeiten, in denen niemand z.B. duscht.
- Mitarbeiter/innen und Minderjährige duschen getrennt, zudem nach Geschlechtern separat. Gegebenenfalls werden Duschzeiten eingeteilt. Bei der Auswahl des Hauses wird die Sanitärsituation als wichtiges Kriterium berücksichtigt.
- Bei pflegerischen Handlungen und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen und ist (fachliche) medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

4.6. Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern oder Jugendlichen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl, „man schuldet der oder dem anderen jetzt etwas“ fördern. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeiter/innen bei der Annahme von Geschenken.

Verhaltensregeln:

- Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe des/der Mitarbeiter/in stehen, nicht erlaubt.
- Es sollen keine Kinder oder Jugendlichen bevorzugt werden. Alle haben die gleichen Rechte und Möglichkeiten. Wenn nur eine begrenzte Zahl von etwas (auch z.B. Teilnehmerplätzen) zur Verfügung steht, so wird ein Auswahlkriterium entwickelt und transparent gemacht.

4.7. Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden, möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die betroffene Person plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team besprochen und beraten und den Teilnehmer/innen erklärt, besprochen und transparent gemacht.
- Einschüchterung, Willkür, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
- Etwaige Einwilligung von Schutzbefohlenen oder Erziehungsberechtigten in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

4.8. Veranstaltungen mit Übernachtung

Übernachtungen auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung und Übernachtung bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in Turnhalle oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.

Verhaltensregeln:

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden möglichst von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten Teilnehmer/innen einerseits und Begleiter/innen andererseits in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.
- Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und ggf. der Einrichtungsleitung.
- Es sollen Regeln aufgestellt werden, wer wann in welches Zimmer darf und wann nicht.
- Kinder und Jugendliche übernachten auf keinen Fall in Privatwohnungen von Mitarbeiter/innen.
- Wenn möglich gibt es getrennte Toiletten für Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen, sowie getrennte Duschen oder Duschzeiten.
- Kinder und Jugendliche werden nicht bewusst geängstigt (z.B. auf einer Nachtwanderung oder mit gruseligen Geschichten).

4.9. Regelungen zum Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Regeln ergeben nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täterinnen- bzw. Täterverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind, z.B. gegenüber der Einrichtungs- oder Bereichsleitung, gegenüber dem jeweiligen Team oder auch als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

Folgendes Verhalten wird abgelehnt und muss ggf. thematisiert werden:

- jedes strafbare Verhalten;
- Verletzungen des Verhaltenskodex;
- pädagogisch unsinniges Verhalten;
- unbedachte, überzogene oder sinnlose Machtausübung;
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, welches die Interessen der Kinder und Jugendlichen außer Acht lässt;
- unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausleben der eigenen Stimmungslage;
- bewusstes Nichtreagieren in Situationen, in denen Reaktionen erforderlich wären.

Verhaltensregeln:

- Wir sind uns bewusst, dass Fehler menschlich sind und passieren können und dürfen.
- Es soll eine gute Kommunikationskultur über Fehlverhalten geben. Wir sprechen über Fehlverhalten.
- Mitarbeiter/innen (Haupt- und Ehrenamtliche) machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleg/innen **miteinander** transparent.
- Der Verhaltenskodex soll im Team lebendig bleiben, indem wir über ihn sprechen.

5. Beschwerdewege und Mitteilungspflicht

„Ein Kind muss sich durchschnittlich an sieben Personen wenden, bis es auf einen Menschen trifft, der ihm zuhört, glaubt oder Hilfe anbietet. Das bedeutet, dass einige sofort Hilfe bekommen, andere sich mehrmals dazu überwinden müssen, sich jemandem anzuvertrauen. Einige geben auf.“

(Aus: Bistum Aachen: Für eine Kultur der Achtsamkeit. Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept, gem. S. 43 „Kultur der Achtsamkeit“)

Offensichtlich werden Hinweise von Kindern und Jugendlichen auf ihnen zugefügtes Leid (umso mehr im Bereich der sexualisierten Gewalt) oft nicht ausreichend ernst genommen. Deshalb ist eine Sensibilisierung der Mitglieder einer Pfarrei, vor allem derer, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, ein wichtiges Anliegen unseres Schutzkonzeptes.

Durch ein gutes Beschwerdemanagement sollen Grenzüberschreitungen in unserer Pfarrei frühzeitig benannt und gemeldet werden. Dazu ist es wichtig, dass die Reflexion am Ende einer Maßnahme – vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, und auch bei der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen – eingeübt und durchgeführt wird. Bei den meisten Maßnahmen, wie z.B. der Kinderfreizeit, findet dies bereits statt.

Niemand hört gerne Kritik an seiner Arbeit oder seinem Verhalten. Deshalb ist es wichtig zu wissen, dass Fehler vorkommen und zum Leben dazu gehören und alle ehrliche Kritik äußern können. Durch die Rückmeldung bekommt der Einzelne die Möglichkeit, sich zu erklären, ggf. um Verzeihung zu bitten, sein Verhalten zu ändern und sich weiterzuentwickeln. Gerade in der Kinder- und Jugendarbeit müssen oft schnelle Entscheidungen getroffen werden und Fehler sind bisweilen kaum zu vermeiden. Der Empfänger der Kritik sollte diese deshalb nicht abblocken, sondern die Kritik ernst nehmen und darauf angemessen reagieren. Der (erwachsene) „Geber“ einer Kritik sollte diese möglichst sachlich äußern und bereit sein, seinem Gegenüber zuzuhören. Es ist ein Zeichen von Vertrauen, wenn uns jemand ehrlich sein Missfallen mitteilt. Denn es zeigt, dass uns zugetraut wird, mit dieser Information konstruktiv umzugehen und unser Verhalten zu verändern.

Zu einer guten Reflexionskultur gehört es natürlich auch, dass auch gelobt wird! In den allermeisten Fällen werden in unserer Pfarrei hervorragende Angebote gemacht, die von dem Engagement einiger weniger leben. Es ist sehr wichtig, den Dank und das Lob diesen zurückzumelden. Dankbarkeit stärkt das Zusammenleben und Zusammenarbeiten und ist eine wichtige Quelle für uns Christ/innen, die wir wissen, dass wir unser Leben, unsere Arbeitskraft und die Gemeinschaft nicht aus uns haben, sondern von Gott geschenkt bekommen.

Wo kann ich mich beschweren?

Eine einfache Beschwerde soll möglichst unmittelbar den Handelnden mitgeteilt werden. Ansonsten kann die Beschwerde der nächst höheren Ebene mitgeteilt werden. Dazu ist es wichtig, dass die Verantwortlichkeiten in der Pfarrei klar benannt und bekannt sind, sowie die Beschwerdewege. Auch Kinder und Jugendliche sollten darüber informiert sein. Deshalb sollen:

- die Zuständigkeiten für die Bereiche auf der Homepage der Pfarrei klar erkennbar sein. Aktuell sind die Zuständigkeiten für die verschiedenen Zielgruppen und Themengebiete folgendermaßen geregelt:

Kinder und Familie: Astrid Wilming, Pastoralreferentin

Erstkommunion: Roger Uhrig, Diakon

Messdiener/innen: Charlotte Meister, Gemeindeferentin

Jugendliche: Charlotte Meister, Gemeindeferentin

Firmung: Charlotte Meister, Gemeindeferentin

Senioren: Astrid Wilming, Pastoralreferentin

Hauskommunion: P. Joby Chakkalackal CMI, Kooperator

- Regelmäßig soll es einen Feedback-Bereich zum Ausschneiden im Pfarrbrief sowie eine Seite mit wichtigen Rufnummern /Adressen geben.
- Auf der Homepage soll bekanntgemacht werden, dass wir ein offenes Ohr für alle haben und das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt einen großen Stellenwert in unserer Arbeit hat.

- Zu Beginn einer Kinderfreizeit soll den Kindern mitgeteilt werden, bei wem sie sich beschweren können, wenn sie sich nicht richtig behandelt fühlen. Wenn sie sich von einem/einer Leiter/in nicht richtig behandelt fühlen, können sie das einer anderen leitenden Person mitteilen.
- Auch erwachsenen Schutzbefohlenen sollen die Beschwerdewege bekannt gemacht werden. Es sollte im obengenannten Feedback Bereich im Pfarrbrief deutlich werden, dass Beschwerden nicht nur im Kinder- und Jugendbereich vorkommen können, sondern in jedem Bereich.
- In festen Kinder- oder Jugendgruppen soll das Thema „Beschwerdekultur“ thematisiert werden und ein eigener Beschwerdeweg gemeinsam erarbeitet werden.
- In Seniorengruppen sollte das Thema „Beschwerdekultur“ ebenfalls aufgegriffen werden. Das könnte für diejenigen, die sich nie beschweren, eine Ermutigung sein, sich auch zu äußern, wenn sie etwas stört oder sie sich in ihren Grenzen verletzt fühlen.

Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch

Diese können jederzeit dem/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Limburg (derzeit Herr Dahl und Frau Dr. Rieke) mitgeteilt werden (Adresse und Telefonnummer siehe Kapitel 5.4.).

Sie können der geschulten Fachkraft für Prävention der Pfarrei, das ist z.Zt. Frau Pastoralreferentin Astrid Wilming, oder dem Pfarrer der Pfarrei, Dr. Christof Strüder, oder einer anderen Person des Vertrauens mitgeteilt werden.

Es ist zu betonen, dass Hauptamtliche des Bistums Limburg verpflichtet sind, konkrete Verdachtsfälle direkt an die bischöflichen beauftragten Ansprechpersonen für Missbrauch zu melden.

Die Koordinationsstelle des Bistums kann bei Vermutungen anonym angefragt werden. Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass auch die Koordinationsstelle verpflichtet ist, eine Meldung weiterzugeben, sobald Namen genannt werden.

5.1. Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen

Was tun...

...bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzungen unterbinden.

Grenzverletzungen und Übergriffe deutlich benennen und stoppen.

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen.

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen.

Zur Vorbereitung auf ein mögliches Elterngespräch eventuell **Kontakt zu einer Fachberatungsstelle oder zur Koordinationsstelle Prävention aufnehmen.**



Weiterarbeit mit der Gruppe:

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

Präventionsarbeit stärken.

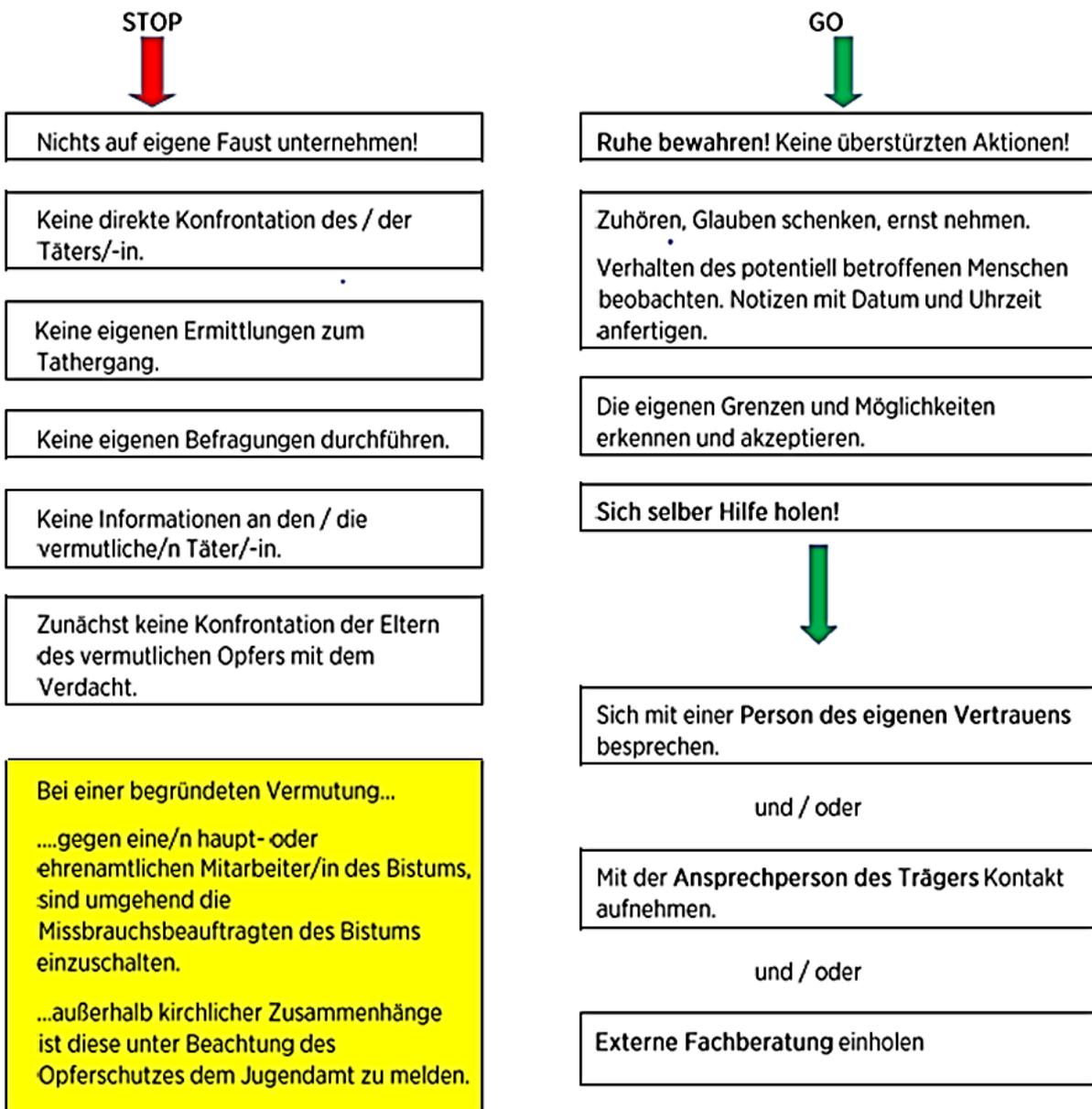
Ggf. Unterstützung durch die Koordinationsstelle Prävention (S. Arnold / Tel.: 06431 295-315)

Quelle: Koordinierungsstelle Bistum Limburg

5.2. Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexueller Gewalt

Sollte ein Kind/ Jugendlicher sich Ihnen anvertrauen oder haben Sie eine Vermutung, beachten Sie folgende Grundregeln: **Nur nicht auf eigene Faust!** Unnötige und/oder unsensible Befragungen oder eine verfrühte Beschuldigung des Täters/der Täterin, der/die sein/ihr Opfer dann umso mehr unter Druck setzt, könnten betroffene Kinder zusätzlich belasten - mit dem Risiko, dass sie "zumachen". Experten raten deshalb eindringlich: Suchen Sie professionelle Hilfe! Die Präventionsstelle des Bistums hilft gerne weiter und vermittelt an interne oder externe Beratungsstellen: praevention@bistumlimburg.de

Was tun bei der Vermutung ein Kind, Jugendlicher, erwachsener Schutzbe- fohlener ist Opfer sexueller Gewalt?

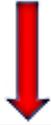


5.3. Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene von sexualisierter Gewalt berichten?

STOP



Nicht drängen. Kein Verhör.
Keine Suggestivfragen
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“ Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen treffen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige **nicht** thematisieren.

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr in Verzug.

GO



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen **ernst nehmen**.
Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren.

Eindeutig Partei für die betroffene Person ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch, über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind) und an
**Hans Georg Dahl, Tel.: 0172 -3005578 oder
Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 – 4891039 oder
Koordinierungsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, Tel.: 0151 – 1754 2390**

Quelle: Koordinierungsstelle Bistum Limburg

5.4. Ansprechpartner / Beratungsstellen

Auf Ebene der Pfarrei

Geschulte Fachkraft der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder

Astrid Wilming: 06465 913273

a.wilming@pfarrei-stelisabeth.de

Falls ein männlicher Gesprächspartner bevorzugt wird, hilft unsere Nachbarpfarrei Herz-Jesu Dillenburg:

Geschulte Fachkraft Herz Jesu Dillenburg

Michael Wieczorek: 02774 26376-66 oder 0178 1412275

m.wieczorek@dillenburg.bistumlimburg.de

Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder

Dr. Christof Strüder: 06461 98972-20

c.strueder@pfarrei-stelisabeth.de

Auf Bistumsebene

Hotline Prävention vor sexualisierter Gewalt: 0151 17542390

Unabhängige Bischöfliche Beauftragte in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht

Hans-Georg Dahl: 0172 3005578

Dr. Ursula Rieke: 0175 4891039

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Limburg

Stephan Menne, Präventionsbeauftragter (Leiter): 06431 295-180

Silke Barbara Arnold, Präventionsbeauftragte: 06431 295-315

Matthias Belikan, Präventionsbeauftragter: 06431 295-111

Heider, Iris, Sekretariat: 06431 295-154

www.praevention.bistumlimburg.de

Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Mitarbeitende im Bistum Limburg

Stephan Menne, Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt: 06431 295-180

s.menne@bistumlimburg.de

Roßmarkt 10, 65549 Limburg

Externe Fachstellen

a) Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landkreis Marburg-Biedenkopf: Fachbereich Familie, Jugend und Soziales,

Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, 06421 4050

Wildwasser Marburg e.V.: Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Wilhelmstr. 40, 35037 Marburg, 06421 14466

Deutscher Kinderschutzbund: Orts- und Kreisverband Marburg-Biedenkopf e.V.

Universitätsstraße 29, 35037 Marburg, 06421 - 6 71 57, info@kinderschutzbund-marburg.de

b) Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landkreis Waldeck-Frankenberg: Allgemeine Beratungsstellen, Lindenstr. 5-7
34537 Bad Wildungen, 06451 743643

Fachdienste Jugend

Frankenberg: 06451 743-637 und Korbach: 05631 954-163

Sozialer Dienst

Frankenberg: 06451 743-637 und Korbach: 05631 954-163

Weitere wichtige Ansprechpartner

Hilfe für Betroffene und Vertrauenspersonen: www.save-me-online.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenlos): 0800 2255530

Nummer gegen Kummer (kostenlos) für Kinder und Jugend: 0800 116111

Nummer gegen Kummer (kostenlos) für Eltern: 0800 1110550

Weitere Beratungsstellen finden sich über die Suche im Hilfeportal sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) sowie bei der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (www.dgfpi.de).

6. Personalauswahl und -entwicklung

Die Verantwortlichen der Pfarrei, insbesondere der Pfarrer, die Mitglieder des Pastoralteams, der Verwaltungs- und der Pfarrgemeinderat sowie die geschulte Fachkraft Prävention tragen Sorge dafür, dass nur Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, die persönlich und in Bezug auf den erforderlichen Dienst dazu geeignet sind.

Deshalb ist wichtig: In Vorstellungsgesprächen und Erstgesprächen mit neuen hauptamtlichen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Praktikanten wird das Thema Prävention etabliert.

Der Verhaltenskodex muss von jedem neu angestellten Mitarbeitenden (z.B. Küster, Hausmeister, Reinigungskräfte, Sekretär/innen) gelesen und unterschrieben werden. Außerdem ist der Verhaltenskodex von allen zu lesen und zu unterschreiben, die als Priester, Diakon, Pastoral- und Gemeindereferent/in in unserer Pfarrei eingesetzt werden.

Ehrenamtliche müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und ggf. (siehe 6.1.) zusätzlich das EFZ (erweitertes polizeiliche Führungszeugnis) vorzeigen sowie eine Präventionsschulung mitmachen. Wer das EFZ vorzeigen muss, muss auch den Verhaltenskodex lesen und unterschreiben.

6.1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

§2 (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171,174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. (Präventionsordnung des Bistum Limburgs)

Um die Gefahr von Missbrauch zu reduzieren, werden die beiden Instrumente des EFZ und die Selbstverpflichtungserklärung genutzt. Ersteres stellt sicher, dass in unserer Pfarrei kein im Bereich des sexuellen Missbrauchs verurteilter Täter/verurteilte Täterin die Möglichkeit erhält, durch unsere Angebote Vertrauen zu Kindern und Jugendlichen, sowie zu erwachsenen Schutzbefohlenen

aufzubauen. Im EFZ durch einen Eintrag der oben genannten Paragraphen zu erkennen. Andere Einträge werden nicht berücksichtigt.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Bistums Limburg müssen in fünfjährigem Abstand bei der Personalabteilung im Bischöflichen Ordinariat in Limburg ein EFZ vorlegen. Das gilt somit für alle in der Seelsorge der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder hauptamtlich beschäftigten Seelsorger/innen. Es wird von der Personalabteilung angefordert. Diese führt eine Liste.

Alle hauptamtlich und alle nebenamtlich Beschäftigten der Pfarrei, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen der Pfarrei häufiger in Kontakt kommen, müssen das EFZ beim Rentamt zur Einsichtnahme einreichen. Es wird wieder zurück geschickt. Die Liste wird in der Personalabteilung des Rentamts geführt. Nach 5 Jahren muss ein neues EFZ vorgelegt werden. Für jede Mitarbeiter/in wird ein Einschätzungsbogen an den Verwaltungsrat geschickt. Darauf wird abgefragt, wieviel Kontakt der/die Betreffende durch seine Tätigkeit zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen hat. Die Einschätzung erfolgt durch den Verwaltungsrat, dem geht die Vorbereitung seitens der geschulten Fachkraft und der Verwaltungskraft/Verwaltungsleitung voraus. Das EFZ wird durch das Rentamt (Fr. Gotthardt – 06433-881-45) angefordert und muss an dieses geschickt werden. Das gilt auch für Praktikanten ab mehr als 2 Wochen Praktikumszeit sowie für FSJ'ler/innen.

Die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen, sowie diejenigen, die ehrenamtlich mit erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, deren Aufgabe(n) die Vorlage des EFZ erforderlich machen, werden dazu durch die geschulte Fachkraft aufgefordert. Das Pastoralteam führt gemeinsam die Einschätzung durch, welche Ehrenamtlichen das EFZ und die Selbstverpflichtungserklärung vorlegen müssen und welche nur letzteres brauchen. Dazu gibt es einen Einschätzungsbogen des Bistums (siehe unten). Die Einsichtnahme kann unter Wahrung des Datenschutzes auch durch eine andere hauptamtlich in der Seelsorge tätige Person erfolgen oder durch eine der Sekretärinnen im Pfarrbüro, die die Information an die geschulte Fachkraft weitergibt. Die Liste führt die geschulte Fachkraft.

Einmal im Jahr – vorzugsweise direkt nach den Sommerferien – wird im Pastoralteam überprüft, ob neue ehrenamtlich Tätigen hinzugekommen sind und ob sie ein EFZ vorlegen müssen. Wenn ein Ehrenamtlicher erstmalig auf eine Fahrt

mit Übernachtung von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen mitfährt, muss durch die Leitung der Maßnahme darauf geachtet werden, dass die Einsicht in das EFZ vorher erfolgt.

Auch Regelungen der Landkreise sind zu beachten: Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis müssen Ehrenamtliche nach den Vorgaben des Kreises Marburg-Biedenkopf in einem 3-jährigen Rhythmus vorlegen. Für den Kreis Waldeck-Frankenberg werden die Absprachen mit dem Bistum Limburg noch getroffen.

Kosten für das EFZ

In den meisten Kommunen auf unserem Pfarrgebiet werden die Kosten für die Erstellung des EFZ für ehrenamtlich in der Pfarrei Tätige nach der Vorlage eines entsprechenden Nachweises erlassen. Dazu gibt es ein Formular, welches über die geschulte Fachkraft oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams erhalten werden kann. In den Fällen, in denen die Kommune die Kosten nicht übernimmt, trägt sie die Pfarrei.

Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

A Eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) besteht immer,

1. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder,
2. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche regelmäßig, z.B. in Gruppenstunden o.ä.. betreuen, beaufsichtigen, erziehen.

In diesen Fällen ist auf jeden Fall eine Einsichtnahme in das EFZ notwendig!

B Wenn nach der Prüfung individueller Kriterien von Art, Dauer und Intensität gemäß dem nachfolgenden Schema 10 und mehr Punkte erreicht werden, besteht ebenfalls eine Pflicht zur Einsichtnahme des EFZ:

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII			
Punktwert	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit...			
...ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses;	nein	vielleicht	gut möglich
...beinhaltet eine Hierarchie / ein Machtverhältnis;	nein	nicht ausschließen	ja
...berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen, Körperkontakt);	nie	nicht ausschließen	immer
...wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen;	ja	nicht immer	nein
...findet in der Öffentlichkeit statt;	ja	nicht immer	nein
...findet in der Gruppe statt;	ja	nicht immer	nein
...hat folgende Zielgruppe:	über 14 J.	12-14 J.	unter 12 J.
...findet mit regelmäßig wechselnden Kindern und Jugendlichen statt;	ja	nicht immer	nein
...hat folgende Häufigkeit:	1-2 Mal	mehrfach	regelmäßig (10 Punkte: EFZ notwendig)
...hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht (10 Punkte: EFZ notwendig)

Ab einer Gesamtpunktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit ein EFZ eingesehen werden!

Sollte der Einschätzung der leitenden Person nach bei einem Ergebnis unter 10 Punkten die Art, Dauer oder Intensität des Kontakts dennoch die Einsichtnahme in das EFZ notwendig machen, kann das EFZ bei allen Ehrenamtlichen des betreffenden Einsatzbereiches eingefordert werden.

6.2. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient der persönlichen Reflexion und Verpflichtung. Sie ist von jedem/jeder, der/die in dem betreffenden Bereich aktiv ist, zu lesen und zu unterschreiben. Damit dient sie der persönlichen Sensibilisierung. Einem möglichen Täter/einer möglichen Täterin signalisiert sie, dass in unserer Pfarrei Achtsamkeit bezüglich sexuellen Missbrauchs und jeglicher Übergriffigkeit besteht. Es ist darauf zu achten, dass die Selbstverpflichtungserklärung in doppelter Ausführung zugestellt wird. Das von den Ehrenamtlichen unterschriebene Exemplar wird von der geschulten Fachkraft verwahrt. Das Dokument befindet sich im Anhang.

6.3. Bekanntmachung des Schutzkonzeptes

Das Institutionelle Schutzkonzept wird auf der Homepage der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder und ebenso auf der Homepage des Bistums Limburg veröffentlicht:

www.pfarrei-stelisabeth.de

<https://praevention.bistumlimburg.de/beitrag/institutionelle-schutzkonzepte-praevention-vor-sexualisierter-gewalt/>

Um das Thema „Prävention“ bekannter zu machen, wird der Verhaltenskodex dem Mietvertrag der pfarrlichen Gemeindehäuser beigelegt.

Über QR Codes kann unser Verhaltenskodex leicht zugänglich gemacht werden. Diese werden an geeigneten Stellen (z.B. in den Gemeindehäusern) veröffentlicht. Zusätzlich steht er in den Gemeindehäusern auch in einer schriftlichen Kurzfassung zur Verfügung.

7. Aus- und Fortbildung

Alle hauptamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen müssen an Aus- und Fortbildungen zum Thema Prävention teilnehmen. Auch für die Ehrenamtliche, die das EFZ vorzeigen müssen, ist in der Präventionsordnung eine Schulung zu Prävention vorgesehen. Dies ist in der Präventionsordnung des Bistums Limburg §10 geregelt:

„Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.“

Deshalb gibt es in unserer Pfarrei **einen jährlichen Präventionsabend**, zu dem alle im Bereich Kinder- und Jugendarbeit aktiven Ehrenamtlichen eingeladen werden. Ganz besonders nahegelegt wird er Ehrenamtlichen, die noch an keiner derartigen Schulung teilgenommen haben. Der Abend wird von einer externen Fachkraft durchgeführt. Die geschulte Fachkraft organisiert den Abend und lädt dazu ein.

Einladungen zu Fortbildungen zu Prävention auf Bezirks- oder Bistumsebene werden von den in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Hauptamtlichen an die Ehrenamtlichen, die das EFZ vorlegen müssen, weitergeleitet.

Es wird eine Zusammenstellung mit den wichtigsten Informationen erstellt, die bei Kinderfreizeiten mitgenommen wird. Vor einem Kinderwochenende wird mit neu daran teilnehmenden Ehrenamtlichen ein Abend zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ durchgeführt.

8. Qualitätsmanagement

Damit das Schutzkonzept immer aktuell ist, soll es jährlich – kurz nach oder vor den Sommerferien – von einem neu zusammengestellten Arbeitskreis überprüft werden. Indem zum einen für neue Veranstaltungen eine Risikoanalyse durchgeführt wird, in der der Arbeitskreis überprüft, ob unsere bestehenden Maßnahmen ausreichen, oder ob ggf. neue Schutzfaktoren etabliert werden müssen. Zudem werden das Feedback und die Impulse zum ISK, welche die geschulte Fachkraft zur Prävention sexualisierter Gewalt sammelt, in dem neuen Arbeitskreis besprochen, bearbeitet und verabschiedet. Die Leitung des Arbeitskreises liegt bei der geschulten Fachkraft zur Prävention sexualisierter Gewalt. Inhaltliche Änderungen werden zudem auch im Pastoralteam besprochen. Über relevante inhaltliche Veränderungen wird der PGR informiert. Wenn sich etwas für eine bestimmte Veranstaltung/Gruppierung verändert, werden die entsprechenden Mitarbeitenden informiert. Das aktuelle ISK befindet sich immer auf der Homepage. Alle vier Jahre, immer im ersten Jahr nach der PGR Wahl, wird das ISK auf einem Themenabend den PGR Mitgliedern und in den Ortsausschüssen bekannt gemacht.

Der Verhaltenskodex soll von allen in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen und von allen, die mit erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, unterschrieben werden. Er wird in den bestehenden Gruppen thematisiert. Neue Ehrenamtliche bekommen eine Prävention-Informations-Mappe mit den zentralen Inhalten des ISK.

9. Schlusswort

Dieses vorliegende institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder wird mit heutigem Datum _____ durch den Pfarrer der Pfarrei, die geschulte Fachkraft zur Prävention sexualisierter Gewalt, den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat in Kraft gesetzt:

Pfarrer

Vorname, Name

Unterschrift

Geschulte Fachkraft zur Prävention sexualisierter Gewalt

Vorname, Name

Unterschrift

Für den PGR

Vorname, Name

Unterschrift

Für den VRK

Vorname, Name

Unterschrift

10. Anhang

a. Vermutungsprotokoll

Ein Vermutungsprotokoll hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann - Datum - Uhrzeit	
Häufigkeit / Wiederholung?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprachen?	
Was ist als nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

b. Risikoanalyse



Schwerpunktthema: _____

Teilnehmer*innen: _____

1. Schritt: Risiken identifizieren	2. Schritt: Bisherige Schutzmaßnahmen erfassen	3. Schritt: Ergänzende / neue Schutzmaßnahmen hinzufügen
<p>Unter welchen Umständen, könnten Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in diesen Arbeitsfeldern sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?</p>	<p>Welche Maßnahmen zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt haben wir in der Pfarrei bereits etabliert?</p>	<p>Welche neuen/weiteren Maßnahmen müssen wir ergreifen, um das Risiko zu minimieren zum Tatort zu werden?</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Wer arbeitet im Rahmen mit Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlene zusammen oder hat Kontakt zu ihnen? - Gibt es Gelegenheiten, die einen sexuellen Übergriff möglich machen? - Räume, Situationen, Methoden, Spiele... 	<ul style="list-style-type: none"> - Was hat die Pfarrei bereits getan? - Welche Schutzfaktoren gibt es? 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellt fest, wo noch welcher Handlungsbedarf besteht. - Welche organisatorischen Änderungen könnten es geben? - Welche präventiven Maßnahmen sollten ergriffen werden. - Gerne auch Fragen mitaufnehmen.

c. Selbstverpflichtungserklärung für Erwachsene

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(PLZ, Wohnort)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter www.praevention.bistumlimburg.de

über den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat und unterhalb der Strafrechtsgrenze (bei sexualisierten Grenzverletzungen) haben kann.

8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.
Stand: 29.11.2016. Es gilt die jeweils gültige Fassung. (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

d. Selbstverpflichtungserklärung für Jugendliche

Selbstverpflichtungserklärung für Jugendliche

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir als Verantwortlichen in der Jugendarbeit anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

Die Einrichtungen der Jugendarbeit sowie die Jugendverbände im Bistum Limburg wollen Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Sie erfahren dort, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

- 1 Die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen entwickeln eine geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung; sie sind auf dem Weg, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden. Ich unterstütze sie darin.
Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- 2 Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen und besonders der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Mein Engagement in der Jugend(verbands)arbeit im Bistum Limburg ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

- 3 Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und ehrlich mit positiver Zuwendung. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und kann diese benennen. Individuelle Grenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden von mir respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
- 4 Ich bin mir dieser Grenzen insbesondere im Umgang mit Medien, der Nutzung von Handy und Internet bewusst.
- 5 Ich werde vor Grenzverletzungen nicht die Augen verschließen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und ein Gruppenklima zu schaffen, das es ermöglicht, diese Situation offen anzusprechen. Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung hinzu und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Das bedeutet für mich auch, einer dahingehenden Vermutung nachzugehen.
- 6 Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- 7 Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch Andere seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
- 8 Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann und nehme sie in Anspruch. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- 9 Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden sich auf der Website unter www.praevention.bistumlimburg.de

- 10 Ich bin mir meiner Autoritätsstellung und meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus. Mein Leitungshandeln entspricht den Grundsätzen meines Trägers oder Verbandes; ich sage, was ich denke, und tue, was ich sage.
- 11 Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

12 Ich habe mich zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen entsprechend der Handreichung des Bistum Limburgs informiert. Im Rahmen meiner Gruppenleiterausbildung (Juleica oder verbandlich z.B. Woodbadge) habe ich an dem entsprechenden Baustein teilgenommen bzw. werde Fortbildungsangebote zum Thema Prävention möglichst wahrnehmen. Über aktuelle Fort- und Weiterbildungsangebote informiere ich mich über die Homepage www.praevention.bistumlimburg.de.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung ist zu finden unter www.praevention.bistumlimburg.de > Bestimmungen

13 Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹² rechtskräftig verurteilt worden bin und auch dahingehend kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat (Träger, Pfarr-, Stammes-, Bezirks-, Diözesanvorstand bzw. -leitung) umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.
Stand: 29.11.2016. Es gilt die jeweils gültige Fassung. (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

e. Auflistung von Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs

Im Folgenden sind alle Paragraphen aufgeführt, die im ISK genannt werden:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen

- § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen.
- § 202 Verletzung des Briefgeheimnisses
- § 202a Ausspähen von Daten.
- § 202b Abfangen von Daten.
- § 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten
- § 202d Datenhehlerei
- § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 Verwertung fremder Geheimnisse
- § 205 Strafantrag
- § 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 237 Zwangsheirat
- § 238 Nachstellung
- § 239 Freiheitsberaubung
- § 239a Erpresserischer Menschenraub
- § 239b Geiselnahme
- § 239c Führungsaufsicht
- § 240 Nötigung
- § 241 Bedrohung
- § 241a Politische Verdächtigung